



Stadt Heiligenhafen | Bebauungsplans Nr. 12, 17. Änderung „Steinwarder 21“ |  
 Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur Offenlage  
 22.05.2017

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme vom 10.11.2016	Stellungnahme der Planverfasser		Wird gefolgt	Zur Kenntnis
			Ja	Nein		
1	Kreis Ostholstein;	Zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauleitplanung</li> <li>- Boden- und Gewässerschutz</li> <li>- Naturschutz</li> <li>- Bauregeln einschließlich Brandschutz</li> </ul> Nachfolgend aufgeführt Fachbereiche bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:				X
1-1	Baulandplanung	Aus entsplanerischer und planungsrechtlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen: a) Nach § 11 BauGB sind als sonstige Sondergebiete solche Gebiete festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden. Die ohne Ausnahme festgesetzten Ferienwohnungen sind auch nach § 10 in einem Sondergebiet, das der Erholung dient, zulässig. Dadurch schiedet als Rechtsgrundlage für die festgesetzten Ferienhäuser/Ferienwohnungen § 11 BauNVO aus.	Wird gefolgt.  Die Festsetzung wird geändert. Das Baugebiet wird nach § 10 BauNVO als Sondergebiet, das der Erholung dient, festgesetzt.		X	
	b) Entsprechend den textlichen Festsetzungen (Teil B) sollte als Zwischenüberschrift über der Planzeichnung auch "Planzeichnung (Teil A)" stehen.	Wird gefolgt.  Die Zwischenüberschrift "Planzeichnung (Teil A)" wird über der Planzeichnung eingefügt. Es handelt sich lediglich um eine reaktionelle Ergänzung.	X			
	c) Zum besseren Verständnis sollte der Maßstab nicht beim Übersichtsplan sondern an der Planzeichnung angegeben sein.	Wird gefolgt.  Der Maßstab wird direkt an der Planzeichnung angegeben. Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung.	X			

Stadt Heiligenhafen | Bebauungsplans Nr. 12, 17. Änderung „Steinwarder 21“ |  
 Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur Offenlage  
 22.05.2017

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird gefolgt		Zur Kenntnis
			Ja	Nein	
	d) In der Präambel ist die 17. und nicht die 16. Änderung des Bebauungsplanes anzugeben.	Wird gefolgt.  In der Präambel wird die 17. Änderung des Bebauungsplanes angegeben. Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung.	X		
1-2	<b>Gewässerschutz</b>				
	Zum Vorhaben der Stadt Heiligenhafen, die vorgesehene Bebauung von einem Hotel/Restaurant zu Ferienwohnungen festzuschreiben, bestehen aus Sicht der Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die Forderungen im Folgenden eingehalten werden.	Wird zur Kenntnis genommen.		X	
	Niederschlagswasser  Es wird lediglich ausgesagt, dass die vorhandenen Anschlüsse intakt seien und genutzt werden könnten. Sofern es sich um einen Anschluss an die städtische Kanalisation handelt, ist zu überprüfen, ob die vorhandene Erlaubnis die Einleitung abdeckt.	Die Hinweise zur Regenwasserbehandlung sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten.			X
	Falls eine Versickerung vorgesehen sein sollte, wird aus gegebenem Anlass zum wiederholten Male darauf hingewiesen, dass der höchste zu erwartende Grundwasserstand mindestens 1 m unter dem Versickerungshorizont liegen muss.	Wird zur Kenntnis genommen.  Eine Versickerung ist im gegenwärtigen Planungsstand nicht vorgesehen.			X
	Für die versiegelten Verkehrsflächen (Fahrgassen, Stellplätze) ist eine Regenwasserklärung vorzusehen. Eine Aufbereitung des auf den Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers ist gem. den sog. Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation“ (s. Amtsblatt Sch.-H. 1992 Nr. 50, S. 829 ff) erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.  Die Hinweise zur Regenwasserbehandlung sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten.		X	

Stadt Heiligenhafen | Bebauungsplans Nr. 12, 17 Änderung „Steinwarder 21“ |  
 Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur Offenlage  
 22.05.2017

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Planverfasser	Wird gefolgt		Zur Kenntnis	
			Ja	Nein		
1-3	Naturschutz	Im Beteiligungsvorfahren gemäß § 13 BauGB ergibt aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege folgende Stellungnahme:  Die ursprünglich im B-Plan Nr. 12 festgesetzte Nutzung "Kur" für das Grundstück "Steinwarder 21" mit dem besonderen Nutzungszweck "Restaurant, Hotel" wurde seit in Kraft treten des Bebauungsplans nicht realisiert. Ziel der 17. Änderung des Bebauungsplanes ist es, den besonderen Nutzungszweck im "Ferienvwohnungen" zu ändern. Die Änderungsplanung berührt nicht die Grundzüge der ursprünglichen Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 12. Es entstehen keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft, weil sich die Grundstücksnutzung nicht verändert und das Grundstück bereits im Bestand bebaut ist. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB kann u.a. auf eine Umweltprüfung und auf einen Umweltbericht verzichtet werden.	Wird zur Kenntnis genommen.		X	
		Der Regionalplan 2004 kennzeichnet das Plangebiet auf dem Steinwarder als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. In den Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz und der Landschaftspflege ein besonders Gewicht beizumessen. In diesen Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn sie Natur und Landschaft nicht grundlegend belasten. Maßnahmen des Naturschutzes sind in diesen Gebieten besonders zu unterstützen und zu fördern.	Wird zur Kenntnis genommen.		X	
		Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan und im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 12 ist südlich der vorhandenen Bebauung	Wird zur Kenntnis genommen.		X	

Stadt Heiligenhafen | Bebauungsplans Nr. 12, 17. Änderung „Steinwarder 21“ |  
 Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur Offenlage  
 22.05.2017

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird gefolgt		Zur Kenntnis
			Ja	Nein	
	ein ca. 50 m breiter Grünstreifen ausgewiesen. In der Realität ist dieser Gebiet jedoch Wasserfläche, so dass heute die Bebauung auf dem Grundstück Steinwarder 21 bis an die Uferlinie des Binnensees heranreicht. Es wird vermutet, dass ursprünglich auch in diesem Uferbereich des Binnensees eine Sandvorspülung erfolgen sollte.	Laut § 35 Landesnaturschutzgesetz gilt an Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr ein 50 m breiter Schutzstreifen landwärts von der Uferlinie. In diesem Schutzstreifen dürfen bauliche Anlagen nicht errichtet oder wesentlich erweitert werden. Diese Regelung gilt u. a. nicht für zu lässige Vorhaben aufgrund eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches. Ausnahmen können u. a. zugelassen werden für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen.		X	
	Im Vergleich mit den Baugrenzen im rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 12 erfolgt in der Änderungsplanung eine eindeutige Verschiebung der Baugrenzen nach Süden in Richtung Binnensee. Diese Verschiebung geht zu Lasten des Gewässerschutzstreifens und ist nicht im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes. Außerdem kann diese Abweichung Bedenken wecken, die Baugrenze auf benachbarten Grundstücken ebenfalls in Richtung Seeufer zu verschieben. Aus Sicht des Naturschutzes wird es für erforderlich gehalten, die Baugrenzen aus dem Bebauungsplan Nr. 12 deckungsgleich in die Änderungsplanung zu übertragen. Die geplante Änderung des besonderen Nutzungszweckes für das Sondergebiet in "Feriendorfwohnung" wird von naturschutzrechtlicher Seite mitgetragen.	Wird gefolgt.  Die südliche Baugrenze zum Binnensee wird geändert und aus dem ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 12 deckungsgleich in die Planzeichnung der 17. Änderung übernommen.		X	

Stadt Heiligenhafen | Bebauungsplans Nr. 12, 17. Änderung „Steinwarder 21“ |  
 Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur Offenlage  
 22.05.2017

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird gefolgt		Zur Kenntnis
			Ja	Nein	
	Die den Geltungsbereich der Planänderung betreffenden Flurstücke 2/95 und 7/15, Flur 2 der Gemarkung Heiligenhafen sind durch Gebäude, Stellplatzanlage und seeseitiger Terrasse mehr oder weniger vollständig versiegelt. Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht vorhanden. Bäume und andere Grünbestände fehlen gänzlich.	Wird zur Kenntnis genommen.		X	
	Ich bitte daher zu prüfen, ob für das neu geplante Wohngebäude eine Dachbegrünung möglich ist oder in den Randbereichen Eingrünungsmöglichkeiten genutzt werden können. Die Verwendung von wasser- und luftdurchlässigen Belägen für Gehwege, Stellplätze und Zufahrten ist ein erster Schritt gegen die fortlaufende Versiegelung von Grund und Boden (siehe Ziffer 3 der textlichen Festsetzungen).	Wird nicht gefolgt.  Die Festsetzung einer Dachbegrünung ist wie im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 mit all seinen Änderungsbereichen nicht vorgesehen. Für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft ist eine Dachbegrünung im Plangebiet nicht erforderlich. Städtebauliche Gründe für eine Dachbegrünung können auch auf Grund der mangelnden Einsehbarkeit des Daches nicht geltend gemacht werden.  Die nicht bebauten oder als Zuwege und Stellplätze genutzten Grundstücksbereiche sind gemäß § 8 LBO zu begrünen oder zu bepflanzen. Die Nutzung als Sondergebiet, das der Erholung dient und die Anlage vor Ferienwohnungen lässt ein Eigenintresse des Bauherren an einer ansprechenden Freiflächengestaltung, zu der auch Anpflanzungen zählen, erwarten. Die städtischen Freiheiten sollen jedoch nicht durch die Vorgabe der Lage von Anpflanzungen eingeschränkt werden, für die städtebauliche Gründe an diesem Standort nicht gegeben sind.		X	
1-4	<b>Bauordnung einschließlich Brandschutz Stellungnahme Brandschutzdienststelle</b>	Es wird darauf hingewiesen, dass keine bauordnungsrechtliche Prüfung der in der Begründung stark verkleinert dargestellten Vorplanung erfolgte.			X

Stadt Heiligenhafen | Bebauungsplans Nr. 12, 17 Änderung „Steinwarder 21“ |  
Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur Offenlage  
22.05.2017

Lfd. Nr.	<b>Behörden, Träger öffentlicher Belange</b> <b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Planverfasser</b>	Zur Kenntnis		
			Wird Ja	gefolgt Nein	Zur Kenntnis
	Durch Flächen für die Feuerwehr könnten sowohl Baugrenzen als auch Stellplatzflächen eingeschränkt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Brandschutz sind im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu beachten.	X		X
	Zwingend vorgeschrieben ist ein Gebäude der Klasse 4 gem. § 2 Abs. 4 LBO. Holzverkleidungen gem. Pkt. 5 des Textes dürfen demnach aufgrund von § 29 Abs. 3 LBO ausscheiden. An Brüstungen (Pkt. 6 des Textes) von bestimmten Laubengängen werden gem. § 37 Abs. 5 brandschutzechnische Anforderungen gestellt.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Brandschutz sind im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu beachten.			X
	Die Löschwassermenge muss als Erschließungsmaßnahme im Zuge der Bauleitplanung verbindlich nachgewiesen werden.	Wird berücksichtigt. Für das Bauvorhaben Steinwarder 21, 23774 Heiligenhafen liegt ein Feuerlöschnachweis der ZVO Energie GmbH vom 18.01.2017 vor. Dieser bestätigt eine ausreichende Löschwasserversorgung von „über 96 cm/h über einen Zeitraum von zwei Stunden. In dem Bereich von 300 m um das betreffende Objekt ist eine ausreichende Anzahl von Hydranten vorhanden. Aus denen kann (...) die geforderte Menge entnommen werden, ohne dass die öffentliche Trinkwasserversorgung beeinträchtigt wird. (...). Diese Aussage ist durch eine Rohrnetzberechnung eines externen Rechenzentrums für Versorgungsnetze bestätigt worden.“ In die Begründung wird der o.g. Erläuterungstext aufgenommen.	X		
	Es wird vorausgesetzt, dass die Straße Steinwarder auch bei Hochwasser durch Feuerwehrfahrzeuge befahrbar ist.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Straße Steinwarder ist auch bei Hochwasser durch Feuerwehrfahrzeuge befahrbar.			X
<b>1-5</b>	<b>Allgemeines</b>	1. Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an den Ministerpräsidenten - Staatskanzlei, Abteilung Landesplanung sowie an das Referat Städtebau und Orts-	Wird zur Kenntnis genommen.		X

Stadt Heiligenhafen | Bebauungsplans Nr. 12, 17. Änderung „Steinwarder 21“ |  
 Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur Offenlage  
 22.05.2017

Lfd. Nr.	<b>Behörden, Träger öffentlicher Belange</b> <b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Planverfasser</b>	Wird gefolgt		Zur Kenntnis
			Ja	Nein	
	planung, Städtebaurecht des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten und an das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) gelangt.				
	2. Ich bitte um die Übersendung des Abwägungsergebnisses, wenn möglich per Mail an baulittplanung@kreis-ohr.de	Wird gefolgt. Das Abwägungsergebnis wird übersandt.	X		
<b>2</b>	<b>Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, Betriebsstätte Kiel</b> <b>Stellungnahmen vom 08.11.2016</b>	Hiermit bitte ich aufgrund personeller Engpässe und dem Abstimmungsbedarf mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) um eine Fristverlängerung meiner Stellungnahme bis zum 25.11.2016. Für eine Bestätigung der Fristverlängerung per E-Mail wäre ich dankbar.	Wird zur Kenntnis genommen.		X
	<b>Stellungnahmen vom 25.11.2016</b>	Nach Prüfung der mir vorgelegten Unterlagen nehme ich aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes wie folgt Stellung: Der vorgelegten 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr.12 (Grundstück Steinwarder 21) kann seitens der unteren Küstenschutzbehörde zugestimmt werden, wenn die Höhe von NHN+3,50 m für Wohnbebauung als verbindlich festgesetzt wird.	Wird zur Kenntnis genommen.		X
		Aufgrund der am 09.09.2016 in Kraft getretenen Änderung des LWG handelt es sich nicht mehr nur um eine Empfehlung. Die Festsetzungen zum ausreichenden Hochwasserschutz sind jetzt Voraussetzung für die Zustimmung und für die Erteilung küstenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigungen, da sich das Plangebiet in einem Hochwasserrisikogebiet befindet.	Die textliche Festsetzung Nr. 1 beinhaltet die Regelung „Dabei muss die Fußbodenhöhe der Schlafräume bei mindestens 3,50 m über NHN liegen.“ (weiter s.u.)		X
	Außerdem gelten folgende Regelungen: - Verkehrs- und Fluchtwege und Räume mit gewerblicher Nut-	Wird gefolgt. Das Plangebiet liegt innerhalb der öffentlich geförderten und		X	

Stadt Heiligenhafen | Bebauungsplans Nr. 12, 17. Änderung „Steinwarder 21“ |  
Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur Offenlage  
22.05.2017

Lfd. Nr.	<b>Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Planverfasser</b>			<b>Zur Kenntnis</b>
			<b>Wird gefolgt</b>	<b>Ja</b>	

Stadt Heiligenhafen | Bebauungsplans Nr. 12, 17. Änderung „Steinwarder 21“ |  
 Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur Offenlage  
 22.05.2017

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird gefolgt Ja	Zur Kenntnis Nein
		<p>Sicherheitsvorkehrungen für Haustechnik, wenn diese unter dem Niveau von +2,50 m über NN liegen, mit den Versorgungsunternehmen abzustimmen, das geplante Gebäude auf lastabtragende Pfähle zu gründen und das Untergeschoß als Weiße Wanne auszubilden.</p> <p>Seitens des LKN wurden mit Schreiben vom 18.05.2017 die im Schreiben vom 25.11.2016 geforderten Festsetzungen auf Grund des Erlass vom 04.04.2017 geändert und wie folgt korrigiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Räume mit Wohnnutzung auf mind. NHN + 2,80 m</li> <li>- Verkehrs- und Fluchtwiege und Räume mit gewerblicher Nutzung auf mind. NHN + 2,30 m</li> <li>- Hochwassersichere Lagerung wassergefährdender Stoffe</li> <li>- Besondere Sicherungsmaßnahmen von Haustechnikanlagen und Hausanschlüssen.</li> <li>- Einrichtungen gegen Rückstau in Ver- und Entsorgungsanlagen.</li> <li>- Bauwerke sind erosions- und auftriebsicher zu gründen.</li> <li>- Vorkehrungen für Abwehrmaßnahmen (Abschotten von Eingängen oder anderen tiefer liegenden Bereichen durch mobile Hochwasserschutzwände, Dammbalken, Sandsäcke)."</li> </ul> <p>Die textliche Festsetzung Nr. 1 wird daher wie folgt geändert:      „Das Sondergebiet S01 "Ferienhausgebiet" dient dem Aufenthalt von Feriengästen. Zulässig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ferienwohnungen, die für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen. Dabei</li> </ul>		

Stadt Heiligenhafen | Bebauungsplans Nr. 12, 17. Änderung „Steinwarder 21“ |  
 Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur Offenlage  
 22.05.2017

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird gefolgt		Zur Kenntnis
			Ja	Nein	
		Muss die Fußbodenhöhe der Schlafräume bei mindestens 3,50 m über NHN und der sonstigen Wohnräume bei mindestens 2,80 m über NHN liegen. - Anlagen und Einrichtungen, die dem Betrieb der Ferienwohnung dienen. - Geschäfts- und Büroräume, die der Verwaltung der Ferienwohnanlage dienen. Die Fußbodenhöhe der Räume mit gewerblicher Nutzung muss auf mindestens 2,30 m über NHN.“			
		Die übrigen o.g. Hinweise zum Bauen im Hochwasserrisikogebiet werden in Planzeichnung und Begründung wie oben stehend aufgenommen. Die entsprechenden Erläuterungen werden in die Begründung aufgenommen.			
	Des Weiteren sollte jederzeit die rechtzeitige zentrale Alarmierung und Evakuierung von gefährdeten Gebäuden durch organisatorische und technische Vorsorgemaßnahmen seitens der Stadt Heiligenhafen und Dritter sichergestellt werden. Die Verfügbarkeit und der Einsatz von Geräten zur Räumung von Gefahrenzonen und gefährlichem oder gefährdeten Gütern sollte entsprechende Berücksichtigung finden.“	Wird bereits gefolgt.  Für die Stadt Heiligenhafen liegt eine Hochwasserschutzplanung aus dem Jahr 2006 vor. Diese wird derzeit auf Grundlage der Erkenntnisse aus der Sturmflut vom 04.01.2017 sowie der aktuellen Einsatzunterlagen für Sturmflut in Ostholstein überarbeitet.  Dieser Erläuterungstext wird in die Begründung aufgenommen.	X		
	Hinweise: Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine rechtskräftige Bau- leitplanung, die unter Beteiligung der zuständigen Küsten- schutzbehörde aufgestellt wurde, nicht für den Einzelfall erfor- derliche küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach Landeswassergesetz ersetzt. Ich bitte mich entsprechend zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen.  In Vorbereitung der Bauantragsunterlagen wurde eine Begrün- dung für den abweichenden Hochwasserschutz erarbeitet (s.o.). Dieser Antrag auf abweichenden Hochwasserschutz wurde be- reits im Vorfeld zur Bauantragstellung beim Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig- Holstein eingereicht. Darüber hinaus wird im Zuge der Bauan- tragsstellung der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark	X		

Stadt Heiligenhafen | Bebauungsplans Nr. 12, 17. Änderung „Steinwarder 21“  
 Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BaugB zur Offenlage  
 22.05.2017

Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird zur Kenntnis gefolgt	
			Ja	Nein
		Und Meeresschutz Schleswig-Holstein beteiligt.		
	Aufgrund dieser Stellungnahmen können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine Verpflichtung des Landes Schleswig-Holstein zum Schutz der Küste und zum Hochwasserschutz sowie eine Entschädigung bei Hochwasser- und Eisschäden besteht nicht.	Wird gefolgt. Der Hinweis zu Schadenersatzansprüchen wird in der Planzeichnung und Begründung wie nebenstehend angepasst.	X	
<b>3</b>	<b>Zweckverband Ostholstein (ZVO)</b> <b>Stellungnahme vom 07.11.2016</b>			
	Wir haben Ihr geplantes Vorhaben geprüft und bitten Sie folgende Hinweise zu beachten:	Wird zur Kenntnis genommen.		X
	<u>Gasversorgung</u> Eine Versorgung mit Erdgas ist möglich	Wird zur Kenntnis genommen.		X
	<u>Wasserversorgung</u> Die ZVO Gruppe ist ausschließlich für die Trinkwasserversorgung zuständig und kann für das geplante Vorhaben eine Versorgung ermöglichen.	Wird zur Kenntnis genommen.		X
	Löschwasser wird nur gemäß der DVGW Richtlinie W 405, Stand Februar 2008 zur Verfügung gestellt. Die Löschwasserversorgung für den Objektschutz ist gemäß der vorgenannten Richtlinie, zwischen den zuständigen Behörden, dem Objekteigentümer und uns zu vereinbaren. Die mögliche Kapazität der Löschwasserversorgung aus dem Trinkwassernetz von 48/96 m <sup>3</sup> /h über einen Zeitraum von 2 Stunden, muss durch einen Hydrantentest vor Ort geprüft werden. Dieser Test wird kostenpflichtig von uns vorgenommen. Im Leitungsnetz herrscht ein Druck von 4,5 bar vor. Bei einer dreigeschossigen Bebauung ist eventuell eine Druckerhöhungs-	Wird zur Kenntnis genommen. Für das Bauvorhaben liegt ein Feuerlöschnachweis der ZVO Energie GmbH vom 18.01.2017 vor. Dieser bestätigt eine ausreichende Löschwasserversorgung von „über 96 cm/h über einen Zeitraum von zwei Stunden. Die Details bezüglich erforderlicher gesonderter Leistungstests vor Ort werden im Rahmen der Erschließungsplanung abgestimmt.		X

Stadt Heiligenhafen | Bebauungsplans Nr. 12, 17. Änderung „Steinwarder 21“ |  
 Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BaugB zur Offenlage  
 22.05.2017

Behörden, Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird gefolgt.		Zur Kenntnis
			Ja	Nein	
ffd. Nr.	anlage vorzusehen.				
Weitere Hinweise	In dem Gebiet verlaufen diverse Leitungen und Kabel der ZVO Gruppe und ggf. kann es zu Konflikten. Zurzeit sind keine Bauvorhaben der ZVO Gruppe in dem angegebenen Bereich vorgesehen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.			
	Unsere Leitungen und Kabel dürfen im einem Bereich von 2,50 m, jeweils parallel zum Trassenverlauf, weder überbaut (Gebäude, Carport, Stützwände, Fundamente, etc.) noch mit Anpflanzungen versehen werden. Einzelne Baumstandorte, sind mit uns vor der Bauausführung abzustimmen. Durch Ihr Bauvorhaben notwendiges Anpassen und Umlegen von Leitungen und Kabel, wird von uns vorgenommen. Besondere Schutzmaßnahmen, z. B. bei Baumstandorten sind mit uns abzustimmen. Diese Arbeiten werden zu Lasten des Verursachers ausgeführt.				
	Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Peters, Telefon 04561 /399491 zur Verfügung. Dieses Schreiben ergeht auch in Vertretung der ZVO Entsorgung GmbH und der ZVO Energie GmbH.				
<b>4</b>	<b>Stadt Oldenburg in Holstein</b> <b>Stellungnahme vom 02.11.2016</b>	Seitens der Stadt Oldenburg in Holstein werden zu der o.a. Bau- leitplanung der Stadt Heiligenhafen keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.			X

Stadt Heiligenhafen | Bebauungsplans Nr. 12, 17. Änderung „Steinwarder 21“ |  
 Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur Offenlage  
 22.05.2017

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Zur Kenntnis		
			Wird Ja	gefolgt Nein	Kenntnis
<b>5</b>	<b>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck</b>				
	<b>Stellungnahme vom 18.10.2016</b>				
	Gegen der o.g. Bebauungsplan Nr. 12, hier 17. Änderung, Steinwarder 21, haben ich grundsätzlich keine Bedenken.	Gegen der Kennnis genommen.			X
	Zur Wahrung meiner Belange bitte ich Folgendes in den Plan aufzunehmen:  Anlagen und Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962) weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schiffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schiffahrtszeichen ist unzulässig. Von der Wasserstraße aus sollen ferner rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem WSA Lübeck daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.	Wird gefolgt.  Die vorhandenen Hinweise in der Begründung werden wie nebenstehend redaktionell angepasst.			X
<b>6</b>	<b>Schleswig-Holstein Netz AG</b>				
	<b>Stellungnahme vom 13.10.2016</b>				
	Unserseits sind keine Baumaßnahmen geplant.	Wird zur Kennnis genommen.			X
	Die in angrenzenden Bereiche befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden. Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten unser Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" zu beachten.	Wird zur Kennnis genommen.  Die Hinweise sind im Zuge der Erschließungsplanung und der Baumaßnahme zu beachten.			X

Stadt Heiligenhafen | Bebauungsplans Nr. 12, 17. Änderung „Steinwarder 21“ |  
Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur Offenlage  
22.05.2017

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird gefolgt		Zur Kenntnis
			Ja	Nein	
7	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> <b>Stellungnahme vom 18.10.2016</b></p> <p>Wir bedanken und für die Zusendung der Unterlagen.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) -als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG -hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten: Es besteht keine Verpflichtung seitens der Telekom Campingplätze, Ferien-/Wochenendhäuser/-wohnungen, Wohnmobilplätze und dergleichen an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Netz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>X</p>		

Stadt Heiligenhafen | Bebauungsplans Nr. 12, 17. Änderung „Steinwarder 21“]  
 Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur Offenlage  
 22.05.2017

Ifrd. Nr.	<b>Behörden, Träger öffentlicher Belange</b> <b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Planverfasser</b>	Wird gefolgt		Zur Kenntnis
			Ja	Nein	
8	<b>Handwerkskammer Lübeck</b> <b>Stellungnahme vom 08.11.2016</b>	Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.		X	
9	<b>IHK zu Lübeck</b> <b>Stellungnahme vom 16.11.2016</b>	Die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen.		X	
10	<b>Landesplanungsbehörde, Staatskanzlei Schleswig-Holstein</b> <b>Stellungnahme vom 07.12.2016</b>	Die Stadt Heiligenhafen beabsichtigt, in dem Gebiet "Steinwarder 21" ein ca. 0,05 ha großes SO mit der Zweckbestimmung Kur und dem besonderen Nutzungszweck "Ferienwohnungen" auszuweisen, da der ursprüngliche besondere Nutzungszweck "Restaurant/Hotel" nicht realisiert wurde. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Heiligenhafen stellt für das Plangebiet Kurnutzung dar.		X	

Stadt Heiligenhafen | Bebauungsplans Nr. 12, 17. Änderung „Steinwarder 21“  
Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur Offenlage  
22.05.2017

Lfd. Nr.	<b>Behörden, Träger öffentlicher Belange</b> <b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Planverfasser</b>	<b>Wird gefolgt</b>		<b>Zur Kenntnis</b>
			<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	
	Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitpla-nung wie folgt Stellung:				
	Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumord-nung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum 11 (alt)	Wird zur Kenntnis genommen.		X	
	Gemäß der Darstellung in der Karte zum Regionalplan 11 (alt) liegt das Plangebiet in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. In den Gebieten mit besonderer Be-deutung für Natur und Landschaft ist bei der Abwägung mit an-deren Nutzungsansprüchen dem Naturschutz und der Land-schaftspflege ein besonders Gewicht beizumessen. In diesen Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn sie Natur und Landschaft nicht grundlegend be-lasten. Maßnahmen des Naturschutzes sind in diesen Gebieten besonders zu unterstützen und zu fördern (Ziff. 5.2 Regional-plan 11). In diesem Zusammenhang weise ich auf Ziff. 3 der Stellungnahme des Kreises Ostholstein, vom 10.11.2016 hin und bitte um Beachtung.	Wird zur Kenntnis genommen.  Verweis auf den Umgang mit der Stellungnahme des Kreises Ostholstein (Ziff. 3), vom 10.11.2016.		X	
	Ziele der Raumordnung stehen der o. g. Bauleitplanung der Stadt Heiligenhafen und den damit verfolgten Planungsabsich-ten nicht entgegen. Für die Ferienwohnungen ist durch geeignete Maßnahmen die touristisch-gewerbliche Nutzung zu gewährleisten; ein Dauer-wohnen ist auszuschließen (Ziff. 3.7.3 Abs. 4 LEP 2010). Die Stellungnahme des Kreises Ostholstein vom 10.11.2016 bitte ich auch im Übrigen im weiteren Planverfahren zu berück-sichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen.		X	

Stadt Heiligenhafen | Bebauungsplans Nr. 12, 17. Änderung „Steinwarder 21“ |  
 Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur Offenlage  
 22.05.2017

Lfd. Nr.	<b>Behörden, Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Planverfasser</b>		
			<b>Wird gefolgt</b>	<b>Zur Kenntnis</b>	
Ja	Nein				
		Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderwürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.			X

Stadt Heiligenhafen | Bebauungsplans Nr. 12, 17. Änderung „Steinwarder 21“ |  
 Antwort auf die Stellungnahmen der BürgerInnen zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB  
 22.05.2017

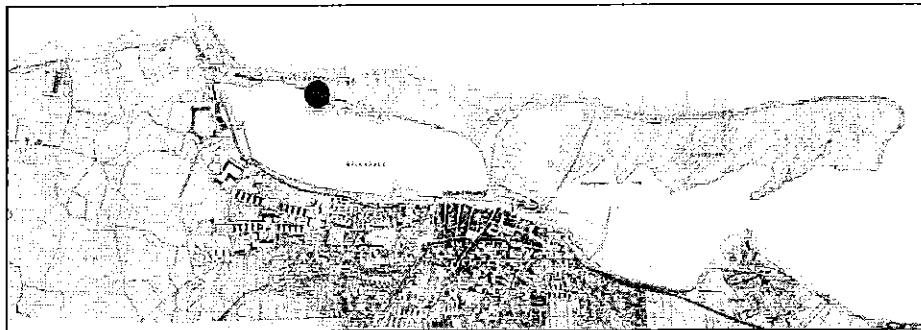
Lfd. Nr.	BürgerInnen Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme vom 22.10.2016	Stellungnahme der Planverfasser		Wird gefolgt	Zur Kenntnis
			Ja	Nein		
11	<b>Ursula Hellmann – Erbgemeinschaft Jüngling –</b>					
	Als Erbgemeinschaft haben wir gerade von unseren Eltern Hans und Kathi Jüngling das Reethaus am Steinwarder 23-25 übernommen.  Es ist von unseren Großeltern 1924 errichtet worden.	Die Bekanntmachung eines ziemlich großen Bauprojektes neben unserem Haus hat uns vor Augen geführt, daß unsere Feriengäste im kommenden Jahr mit einem recht hohen Geräuschpegel, Abschattungen und Sicht einschränkungen zu rechnen haben.	Wird zur Kenntnis genommen.  Wer Baustellen betreibt, hat nach § 22 Bundes-Immissions schutzgesetzes dafür zu sorgen, dass 1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, 2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.		X	
			In der sechsten allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) sind Immissionsrichtwerte festgelegt, bei deren Überschreitung von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen ist. Wesentliche Überschreitung der genannten Richtwerte stellen Ordnungswidrigkeiten dar, denen mit dem Ordnungsrecht begegnet werden kann.			
			Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Prüfung einer prinzipiellen Möglichkeit der Schädigung von Gebäuden in der Nachbarschaft ist nicht Bestandteil eines Bauungsplanverfahrens.		X	
			Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird geprüft, ob die geplanten Baumaßnahmen nach den geltenden Regeln der Technik erfolgt. Dies stellt jedoch keine Sicherheit gegenüber			

	<p>möglichen Schäden für benachbarte Gebäude dar.</p> <p>Sofern durch Baumaßnahmen Schäden an bestehenden benachbarten Gebäuden entstehen, können die Kosten, die zur Beseitigung der Schäden notwendig sind, vom verursachenden Nachbarn verlangen werden. Der Anspruch ergibt sich aus § 823 (1) BGB, wenn der Nachbar bzw. die von ihm beauftragte Baufirma, fremdes Eigentum beschädigt hat.</p> <p>Es ist in diesem Zusammenhang erforderlich nachzuweisen, dass die entstandenen Schäden auf die Baustellentätigkeit in der Nachbarschaft zurückzuführen sind. Hierfür ist ein Beweissicherungsverfahren nötig. Dabei wird der Zustand des Gebäudes/Grundstücks vor Beginn der benachbarten Bautätigkeit durch einen Sachverständigen festgestellt und gerichtsverwertbar festgehalten. Sollte durch die danach durchgeführte Bautätigkeit in der Nachbarschaft Schäden entstehen, können dann mit Hilfe des Beweissicherungsverfahrens die Ansprüche ggf. auch gerichtlich durchgesetzt werden.</p>	

# **Stadt Heiligenhafen**

## **B-Plan 12, 17. Änderung "Steinwarder 21"**

### **Begründung**



#### **Verfahrensstand**

- Aufstellungsbeschluss (§ 2 (1) BauGB)
- Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)
- Beteiligung der Behörden und TÖB (§ 4 (2) BauGB)
- Erneute beschränkte Beteiligung der Behörden und TÖB (§ 4a (3) BauGB)
- Satzungsbeschluss (§ 10 (1) BauGB)
- Bekanntmachung (§ 10 (3) BauGB)

**Stadt Heiligenhafen  
Bebauungsplan Nr. 12, 1. Änderung "Steinwarder 21" - Entwurf  
Begründung**

**Auftraggeber**

**Dünenpark Grundstücksgesellschaft mbH  
Steinwarder 15  
23774 Heiligenhafen**

**Fassung zur Stadtvertretung am 22.06.2017**

**Planverfasser**

**SWUP GmbH  
Harksheider Weg 115 C  
25451 Quickborn  
Telefon 04106 | 766 88 80  
Telefax 04106 | 766 88 81  
[swup.sh@swup.de](mailto:swup.sh@swup.de)  
[www.swup.de](http://www.swup.de)**

**Bearbeitung**

**Dipl.-Ing. Karl Wefers  
Dipl.-Ing. Birgit Klimek  
M. Sc. Julia Kowallick**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Planungsgegenstand .....</b>	<b>1</b>
1.1 Planungsanlass und Planungserfordernis .....	1
1.2 Rechtsgrundlagen .....	1
1.3 Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB .....	2
1.4 Umweltprüfung im Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.....	2
1.5 Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich .....	2
1.6 Eigentumsverhältnisse .....	4
1.7 Übergeordnete Planungen und bestehendes Planungsrecht.....	4
1.7.1 Landesraumordnungsplan .....	4
1.7.2 Regionalplan .....	4
1.7.3 Flächennutzungsplan .....	5
1.7.4 Rechtskräftiger Bebauungsplan.....	5
1.8 Fachliche Vorgaben.....	6
1.8.1 Europäisches Schutzgebietssystem NATURA 2000 .....	6
1.8.2 Gesetzlich geschützte Biotope.....	6
1.8.3 Baumschutz.....	7
1.8.4 Wasserschutzgebiete .....	7
1.8.5 Überschwemmungsgefährdetes Gebiet (Hochwasserrisikogebiet).....	7
1.8.6 Schutzstreifen an Gewässern .....	8
1.9 Städtebauliche Situationsanalyse .....	9
1.9.1 Historische Entwicklung .....	9
1.9.2 Nutzungs-, Bau- und Freiraumstruktur .....	10
1.9.3 Verkehr.....	10
1.9.4 Technische Infrastruktur .....	10
1.9.5 Weitere Situationsdaten .....	10
<b>2. Planinhalt und Abwägung .....</b>	<b>10</b>
2.1 Planungsziele .....	10
2.2 Städtebauliches Konzept .....	11
2.3 Festsetzungen des Bebauungsplans .....	14
2.3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung.....	14
2.3.2 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche.....	15

2.3.3	Flächen für erforderliche Nebenanlagen .....	15
2.3.4	Verkehrserschließung.....	15
2.3.5	Ver- und Entsorgung .....	15
2.3.6	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft .....	15
2.3.7	Vorkehrungen zum Schutz, zur Vermeidung oder zur Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissions-schutzgesetzes.....	16
2.4	Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften.....	16
2.5	Aufhebung früherer Festsetzungen .....	17
2.6	Kennzeichnung .....	17
2.7	Nachrichtliche Übernahme .....	17
2.8	Hinweise .....	17
3.	<b>Ohne Umweltbericht .....</b>	<b>18</b>
4.	<b>Durchführung des Bebauungsplans .....</b>	<b>19</b>
5.	<b>Verfahren .....</b>	<b>19</b>
5.1	Beteiligung der Öffentlichkeit und Behördenbeteiligung .....	20
5.2	Änderungen und Anpassungen zum geänderten Entwurf .....	20
6.	<b>Beschluss über die Begründung .....</b>	<b>21</b>

## 1. Planungsgegenstand

### 1.1 Planungsanlass und Planungserfordernis

Für den Bebauungsplan Nr. 12 der Stadt Heiligenhafen im Teilbereich "Steinwarder 21" gilt derzeit die Satzung des ursprünglichen Bebauungsplans von 1997.

Das städtebauliche Konzept des Bebauungsplans sieht eine abgetreppte Bebauung entlang des Steinwarders vor, in welches sich auch die Neuplanung anstelle der momentanen „Kiki Bar“ eingliedern wird.

Die ursprünglich festgeschriebene Nutzung des Grundstücks „Kur“ mit dem besonderen Nutzungszeck „Restaurant, Hotel“ wurde seit in Kraft treten des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans Nr. 12 nicht realisiert. Auf den Nachbargrundstücken wurden in den letzten Jahren Ferienwohnungen realisiert. Ziel der 17. Änderung des 12. Bebauungsplanes ist es, die Nutzung für Ferienwohnungen zu ermöglichen und so die aktuellen Bedürfnisse der Stadt Heiligenhafen zu berücksichtigen.

Die Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen hat in ihrer Sitzung am 29.09.2016 die Aufstellung der 17. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 beschlossen.

### 1.2 Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan Nr. 12, 17. Änderung „Steinwarder 21“ wird auf der Grundlage folgender Gesetze und Verordnungen erstellt:

**Baugesetzbuch (BauGB)** i.d.F. vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

**Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

**Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

**Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)** vom 22. Januar 2009 (GVÖBL. Schl.-H. 2009, 6).

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist.

**Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG)** vom 24. Februar 2010 (GVOBL. Schl.-H. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVOBL. S. 162).

**Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO)** in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBL. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07. Juli 2015 (GVOBL. Schl.-H. S. 200, 203).

### **1.3 Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB**

Die 17. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 berührt nicht die Grundzüge der vorangegangenen Planung des Bebauungsplans Nr. 12. Die Baugrenzen und das Maß der baulichen Nutzung bleiben unverändert, ebenso die Nutzung für den vorübergehenden Ferienaufenthalt.

Es entstehen keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft, weil das Grundstück bereits im Bestand fast vollständig bebaut und versiegelt ist.

Daher kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet und von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

### **1.4 Umweltprüfung im Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

Mit Durchführung der 17. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB kann von

- der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB,
- dem Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von
- der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen werden (§ 13 Abs. 3 BauGB).

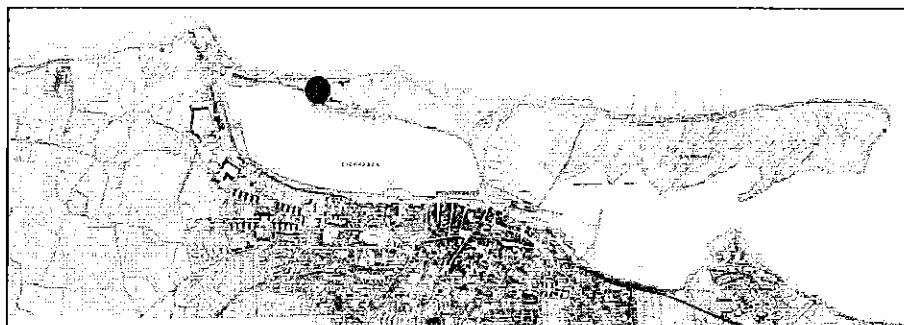
§ 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden (§ 13 Abs. 3 BauGB).

Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird (§ 13 Abs. 3 BauGB).

### **1.5 Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich**

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 480 qm und liegt im mittleren Bereich des Steinwarders zwischen Ostsee und Binnensee am nördlichen Rand der Gemarkung Heiligenhafen (s. Abb. 1).

Abb. 1: Lage des Plangebietes in Heiligenhafen



Der Geltungsbereich erstreckt sich über folgende Flurstücke (s. Abb. 2):

- Gemarkung Heiligenhafen, Flur 2, Flurstücke 2/95 und 7/15.

und ist wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Straße Steinwarder,
- im Osten durch eine kleine Grünfläche
- im Süden durch den Binnensee,
- im Westen durch ein eingeschossiges Nebengebäude (Steinwarder 23).

Abb. 2: Geltungsbereich 17. Änderung

